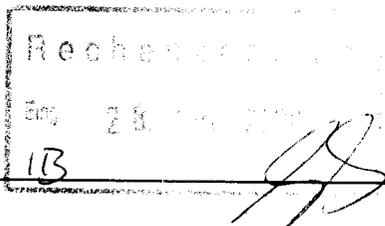
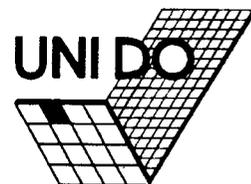


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 1/2000

Dortmund, 28.01.2000

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität
Dortmund für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
vom 09.10.1999

Seite 1 - 2

Nichtamtlicher Teil:

Beitragsordnung des Studentenwerks Dortmund i. d. Fassung vom
20. Januar 2000 i. V. mit dem Gesetz über die Studentenwerke in
Nordrhein-Westfalen (StWG) vom 4. Januar 1994 (GV. NW. Nr.
7/1994, S. 36)

Seite 3

**Dritte Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
Vom 09.10.1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NRW. S. 213), hat die Universität Dortmund folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät vom 26. September 1983 (GABI.NRW.S. 540), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Januar 1997 (GABI.NRW. S. 223), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„ (2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

Entweder

- a) die Ablieferung weiterer 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck
oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift
oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen
oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiches und 50 weiterer Kopien
oder
- e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere

Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind zusätzlich zehn Exemplare der Universitätsbibliothek zur Verfügung zu stellen.“

2. Nach Absatz 3 wird ein Absatz 4 angefügt.
Absatz 4 hat folgenden Wortlaut:

„(4) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden genehmigte gekürzte Fassung zulässig. Im Fall einer übergreifenden Forschungsarbeit kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen daran beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erfolgen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung (ABI.NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät vom 19.05.1999, des Senats der Universität Dortmund vom 05.08.1999 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.09.1999.

Dortmund, 09.10.1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Beitragsordnung des Studentenwerks Dortmund

i. d. Fassung vom 20. Januar 2000

i. V. mit dem Gesetz über die Studentenwerke in Nordrhein-Westfalen (StWG)

vom 4. Januar 1994 (GV. NW. Nr. 7/1994, S. 36)

§ 1

(1) Für das Studentenwerk Dortmund wird in jedem Semester von allen Studierenden der

- Universität Dortmund,
- Fachhochschule Dortmund,
- Märkischen Fachhochschule in Iserlohn und
- Hochschule für Musik, Detmold, Abteilung Dortmund

ein Beitrag gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 StWG erhoben.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden.

Dies gilt nicht für Beurlaubte zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes sowie für Studierende, die für die Durchführung eines Auslandsstudiums beurlaubt worden sind.

(3) Im Falle einer Beurlaubung wegen Erkrankung oder einer Schwangerschaft können Studierende von der Beitragspflicht befreit werden, wenn durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

(1) Der Beitrag gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 StWG wird ab dem 01.10.2000 auf 65,30 Deutsche Mark je Studierenden, ab dem 01.03.2001 auf 71,30 Deutsche Mark je Studierenden im Semester festgesetzt und für allgemeine Zwecke des Studentenwerks erhoben.

§ 3

(1) Der Beitrag wird jeweils fällig

- a) mit Einschreibung,
- b) mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der der Student eingeschrieben wird, eingezogen. Über die Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und über die Erstattung des Beitrags entscheidet die jeweilige Hochschule.

§ 4

(1) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in dieser Beitragsordnung genannten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Bei Beurlaubungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, Exmatrikulation oder Versagung der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zu erstatten; im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

(3) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht sechs Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird.

§ 5

Die Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Studentenwerks Dortmund ab Wintersemesters 2000/2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 08.07.1996 außer Kraft. Zur weiteren Information wird die Beitragsordnung in den entsprechenden Mitteilungsblättern der Hochschulen veröffentlicht, für die es gem. § 1 des geltenden Studentenwerksgesetzes zuständig ist. Der Termin der Veröffentlichung in diesen Mitteilungsblättern hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Beitragsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerks Dortmund vom 20. Januar 2000.

Dortmund, 20. Januar 2000

Dr. Udo Vorholt
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Rainer Niebur
Geschäftsführer